Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal =

Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 20 (1869)

Heft: 11

Artikel: Forstliche Notizen aus den Kantonen

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-763831

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 04.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Riemand die Mittel zu eingreifenden Verbesserungen herbei schaffen wollen, und so lange man ab einer und derselben Fläche drei Ernten, Holz, Streu und Weide, beziehen will, ist es unmöglich Vorschläge für eine bessere Wirthschaft zu machen und mit Erfolg durchzusühren.

Forstliche Notigen aus den Kantonen.

Baselland. Das 4. Heft der Mittheilungen des landwirthschaftslichen Vereins von Baselland enthält einen Bericht über den Erlaß eines Forstgesetzes von Reg.:Rath E. Fren, aus dem hervorgeht, daß dieser Verein unterm 19. Sept. 1868 beim h Landrathe das Gesuch stellte, er möge die nöthigen Anstalten zum Erlasse eines Forstgesetzes tressen. Der Landrath hat das (Sesuch an den Regierungsrath gewiesen, dessen Direktion des Innern den erwähnten Bericht erstattete, welcher die beisden Fragen:

- 1) Ift der Erlaß eines Forstgesetzes in den gegenwärtigen Verhältnissen begründet? und
- 2) Auf welchen Grundsätzen muß ein neues Forstgesetz beruhen? behandelt.

Die erste Frage wird unter Hinweisung auf das Verhältniß des Holzverbrauchs zur Holzerzeugung und unter Darlegung des Einflusses der Waldungen auf die Erhaltung des Bodens und auf das Klima entichieden mit Ja beantwortet. Schon die erste basellandschaftliche Verfassung fordert den Erlaß eines Forstgesets.

Bei der Besprechung der zweiten Frage wird zunächst gezeigt, daß das "Gesetz über die Verwaltung der Gemeinde- und Privatwaldungen, Weitwaiden und Allmenden" nicht genüge. Dasselbe enthalte wohl die Bestimmung, daß die Bewirthschaftung der Baldungen, die Anweisung des Bauholzes und der Bürgerholzgaben unter der Aussicht des Regierungsrathes stattzusinden habe, und daß aus den Gemeindewaldungen ohne Bewilligung des Regierungsrathes kein Holz verkauft werden dürfe, allein es bestimmt nicht wie und durch welche Mittel die erforderliche Kontrolle ausgesibt werden soll. Der Regierungsrath übte daher sein Aussicht nur der Form nach aus.

Der Berichterstatter kommt zu dem Schluß, daß die Unstellung eines wissenschaftlich und praktisch gebildeten Fachmannes dem man den Titel Kantonsforstinspektor geben soll, unerläßlich sei.

Die Aufsichtspflicht des Staates wird auf folgende Forderungen beschränkt:

- a) die Gemeindewaldungen dürfen nicht übernutzt werden, d. h. die jährlichen Rutzungen dürfen den jährlichen Zuwachs nicht übersteigen;
- b) in den Gemeindewaldungen sollen alle diejenigen ertragsfähigen Stellen, welche bloßliegen oder von Unfräutern überzogen sind, durch Eultur aufgeforstet werden.

Der Staat soll die Bewirthschaftung der Gemeindewaldungen beaufsichtigen aber nicht leiten.

Damit die Räthe des Forstinspettors auf einen günstigen Boden fallen, sollen die Waldbannwarte gehörig unterrichtet werden und in Zukunft teine mehr angestellt werden dürfen, die den erforderlichen Unsterricht nicht mit Erfolg genossen haben.

Die Beaufsichtigung der Privatwaldungen soll sich unter keinen Umständen weiter erstrecken, als das öffentliche Wohl es durchaus ersheischt.

Um Schluffe faßt der Berichterstatter seine Vorschläge in folgenden Säben zusammen:

- 1. Die Bewirthschaftung der Gemeindewaldungen bleibt wie bisher Sache der Gemeinden.
- II. Der Regierungsrath führt die allgemeine Unsicht über das Forstwesen (§ 64 der Verfassung). Er sorgt dafür, daß die Gemeindes waldungen weder vertheilt noch verkauft, noch in einer Weise ausgebeustet werden, daß die jährlichen Ruhungen den jährlichen Juwachs überssteigen. Er fördert und unterstüht neue Kulturanlagen und ordnet zur Belehrung der Gemeinden und der Bannwarte jährliche Forstkurse an.
- III. Die Vorberathung und Ausführung der bezüglichen Beschlüsse besorgt die Direktion des Innern, welcher zu diesem Zwecke ein theorestisch und praktisch gebildeter Forstmann mit dem Titel eines Kantonseforst in spektors beigegeben ist.
- IV. Der Kantonsforstinspektor, dessen Umtssitz in Liestal ist, wird vom Landrathe auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bezieht einen Gehalt von Fr. 2400. Für Ausgänge außerhalb seines Amtssitzes ershält er Taggelder, welche jedoch den Betrag von Fr. 400 in einem Jahre nicht übersteigen dürsen.

Der Kantonsforstinspektor begutachtet alle vom Regierungsrath und der Direktion des Innern zu behandelnden Gegenstände, welche sich auf das Forstwesen beziehen. Er macht die Gemeinden auf die Mittel und Wege zur Verbesserung ihrer Waldwirthschaft und zur Vermehrung des Waldertrages ausmerksam. Dem Regierungsrathe bringt er offenbare

Mißbräuche zur Kenntniß und stellt die geeigneten Anträge zur Abhülfe. Er hat den Gemeinden auf ihr Verlangen allgemeine Wirthschaftspläne auszuarbeiten und ihnen bei der Ausführung mit Rath und That an die Hand zu gehen. Solche Wirthschaftspläne erhalten, nache dem sie von der Gemeinde und dem Regierungsrathe genehmigt worden sind, bindende Kraft.

Er begeht die Waldungen der Gemeinden jährlich mindestens ein Mal und erstattet über den Besund, so wie über seine Verrichtungen überhaupt, am Ende jeden Jahres der Direktion des Junern zu Handen des Regierungsrathes Bericht.

Er leitet die vom Staate angeordneten periodischen Forstfurse.

Seine Stellung ist demgemäß der Oberbehörde gegenüber eine begutachtende, den Gemeinden gegenüber eine rathende.

V. Die Waldbammarte werden von den Gemeinden auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie haben während dieser Zeit an wenigstens 2 Forstkursen Theil zu nehmen.

Nach Verfluß von 5 Jahren, von der Annahme des neuen Forstzgesetzes an gerechnet, dürfen keine Waldbannwarte mehr gewählt werden, welche keine Wahlfähigkeitszeugnisse besitzen.

In den Gemeinden, die ein Waldareal von 600 Jucharten und darüber besitzen, darf der Waldbannwart nicht zugleich Feldbannwart sein.

Dieser Bericht wurde vom Regierungsrath den Förstern Strübi in Liestal und J. A. Frey von Münchenstein zur Begutachtung überswiesen und wir können nur wünschen, es möchte der Regierungsrath dem Landrathe möglichst bald einen Geschesentwurf im Sinne desselben vorlegen. Damit wäre freilich erst der Anfang zur Erlassung eines Forstgesehes gemacht, weil der Landrath den Entwurf zu berathen und das Bolk über das Gesetz abzustimmen hat, bevor es in Kraft erwächst. Wir hoffen aber, Landrath und Volk werden die Nothwendigkeit der Erlassung eines Forstgesehes einsehen und gerne Hand dazu bieten, daß im Forstwesen recht bald die zeitgemäßen Verbesserungen eins und durchzgeführt werden.